Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1909)

Heft: 86

Artikel: Schweizerischer Kunstverein und Künstler

Autor: E.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-625902

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schadlos gehalten würde. Und hierher gehört auch die unerlaubte und widerrechtliche Nachbildung künstlerischer

Erzeugnisse.

Was nun die Schädigungen der ersten Gruppe anbetrifft, so muss man bei näherem Zusehen unbedingt zu der Ueberzeugung kommen, dass uns hier niemand anderes helfen kann, als wir selbst, indem wir gewisse Minimalnormen, nach welchen künstlerische Arbeiten gewertet werden sollen, aufstellen und uns zu deren gegenseitiger Einhaltung verpflichten. Es handelt sich hier, wie noch auf so manchem Gebiete, um eine Frage der beruflichen Solidarität unserer Gesellschaftsmitglieder und um ein gelegentliches Hintansetzen des momentanen Interesses einzelner zugunsten der Dauerinteressen des ganzen Standes. Plakate (Honorar für nachträgliche Korrektur).

Die Schädigungen der zweiten Gruppe lassen sich durch eine strammere Organisation auch wesentlich mildern, aber hier werden immer Fälle auftauchen, welchen auch die geschlossenste Gesellschaft machtlos gegenübersteht und die einer rechtlichen Erledigung auf dem

Prozesswege bedürfen.

Und bei den Schädigungen, welche die dritte Gruppe umfasst, müsste wiederum von Fall zu Fall geprüft werden, welche, ob rechtliche oder andere Wege einzuschlagen seien, um sie zum Austrag zu bringen.

Mit Sicherheit geht jedoch aus allem hervor, dass der einzelne durchaus machtlos und nicht in der Lage ist, sich in jedem Falle sein Recht selbst zu verschaffen, wenn ihm nicht die ganze Gilde zur Seite steht und ihn moralisch und materiell unterstützt. Und das ist schliesslich nicht mehr als logisch; denn die Schädigungen des einzelnen treffen die gesamte Künstlerschaft in der Person eines ihrer Mitglieder.

Aus diesen Erwägungen kommen wir zu folgenden

- I. Die nächste Generalversammlung möchte die Schaffung eines ständigen und besoldeten Gesellschaftssekretariates beschliessen.
- 2. Dem Sekretär sei die Einzelprokura der Gesellschaft zu erteilen, um ihm die Möglichkeit zu geben, sie nach aussen rechtlich wirksam zu vertreten.
- 3. Die Generalversammlung möchte beschliessen, es sei jeder Fall von widerrechtlicher Benachteiligung eines Mitgliedes unverzüglich zur Kenntnis des Sekretariates zu bringen.
- Die Sektionen seien zu verpflichten, diese Meldungen zu besorgen, und sie seien für deren Unterlassung verantwortlich zu machen.
- 5. Der Sekretär sei zu verpflichten, jeden ihm mitgeteilten Fall an Hand der ihm übermachten Akten zu prüfen und dem Zentralvorstand in kürzester Frist Bericht und Antrag einzubringen.
- 6. Der Zentralvorstand sei zu verpflichten, in jedem Fall zu entscheiden, ob und in welcher Weise die hängenden Streitfragen erledigt werden sollen. Diese Entscheide sollen jeweilen nach Erledigung in der «Schweizerkunst» veröffentlicht werden.
- Der Sekretär sei zu verpflichten, die Beschlüsse des Zentralvorstandes unverzüglich auszuführen. Es steht ihm das Recht zu, sich jederzeit seine Instruktionen vom Zentralvorstand ergänzen oder erweitern zu lassen.
- 8. Die Gesellschaft haftet für die Beschlüsse des Zentralvorstandes, und diese selbst werden sowohl von den Sektionen als den einzelnen Mitgliedern als bindend anerkannt.

Die Sektionen werden nun ersucht, die obigen Postulate

zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse der darauf bezüglichen Sektionsbeschlüsse sollen bis zum r. Mai l. J. in den Händen des Zentralsekretärs sein, welcher sie zu eingehender Behandlung dem Zentralvorstand übermitteln wird.

Von Sektionen, welche sich bis zu jenem Datum nicht geäussert haben werden, wird angenommen, sie seien mit den oben umschriebenen Vorschlägen einverstanden.

SCHWEIZERISCHER KUNSTVEREIN UND KÜNSTLER "

Man hört von verschiedenen Seiten, dass sich im Turnus der Dilettantismus auf Kosten der Künstler immer breiter macht. Würde der S. K. V. seine Ausstellungen und Ankäufe selber bezahlen, so ginge uns der Turnus weiter nichts an. Aber die 13000 Fr. Beitrag aus dem Kunstkredit stempeln den Turnus zu einer öffentlichen Angelegenheit. Es kann uns nicht gleichgültig sein, was mit einem so grossen Teil des Kunstkredites geschieht und wie der privilegierte Kunstverein (ich bitte den S. K. V. nicht mit seinen Sektionen, die den Künstlern sehr entgegenkommen, zu verwechseln) mit uns Künstlern verkehrt.

Früher wurden die Aussteller zur Wahl der Turnusjury herangezogen, später gab man doch die Zusammensetzung der Jury bekannt. Jetzt ist es schon so weit gekommen, dass der Turnussekretär auf besondere Anfrage hin am 15. März d. J. fünf Tage vor dem Endtermin der Einlieferung die Zusammensetzung der Jury noch nicht mitteilen kann; mit andern Worten: Der S. K. V. mutet der schweizerischen Künstlerschaft zu, ihre Werke einer unbekannten Jury vorzulegen! Keine anständige Ausstellung tut das. Die Oberleitung des S. K. V. wird sagen, kein Künstler werde gezwungen, seine Werke einzusenden. Wir aber sagen: Der Turnus ist eine öffentliche Angelegenheit.

"MORAL UND KUNST"

Unter dieser Spitzmarke polemisiert das Luzerner "Vaterland" in seiner Nummer vom 4. April gegen mich, weil ich mich erdreistete, in Nr. 85 der "Schweizerkunst" gegen die Art der Polemik, welche es in Sachen der Siegwartschen Schwingergruppe zu führen beliebte, im Namen der Künstlerschaft und des Anstandes Einspruch zu erheben.

Ich verlangte nämlich, man möchte in Zukunft bei der Beurteilung von Kunstwerken auf dem Boden der Kunst bleiben und den Kampf nicht auf das Gebiet des politisch-gehässigen und des konfessionell-bornierten übertragen. Nach all den unsachlichen Ausfällen des "Vaterlands", welche sogar vor der Person des Herrn Hugo Siegwart nicht Halt machten, wäre ich sogar berechtigt gewesen, eine noch etwas kräftigere Sprache zu führen.

Nun wirft mir das "Vaterland" vor, ich hätte seine Feuilletonartikel überhaupt nicht gelesen, sondern aus

getrübten gegnerischen Quellen geschöpft.

Es irrt sich! Ich habe nicht nur seine Feuilletons, sondern auch seine übrigen zahlreichen Artikel der Reihe nach gelesen, und wenn meine Gesundheit daran keinen Schaden nahm und ich nicht vor Ekel sterbenskrank wurde, so ist das für mich nur ein erfreulicher Beweis meiner gesunden und kräftigen Konstitution. Denn diese Quelle war mir gerade trüb genug!

Im ferneren wirft es mir vor, dass ich auf dem längst überwundenen Standpunkte des l'art pour l'art

stehe, weil ich sagte: